



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

An alle bedeutenden Institute

SSM-2020-0154

1. April 2020

IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EZB verfolgt aufmerksam die mit dem Ausbruch von COVID-19 verbundenen Entwicklungen sowie die Risiken, die von diesem Schock für die Sicherheit und Solidität der bedeutenden Institute und deren fortgesetzte Fähigkeit zur Finanzierung der Realwirtschaft ausgehen könnten.

Um die Volatilität des regulatorischen Kapitals und der Abschlusskennzahlen zu begrenzen, die sich vor dem Hintergrund der aktuell außergewöhnlich hohen Unsicherheit aus den Rechnungslegungspraktiken nach IFRS 9 ergeben, haben wir den Instituten am 20. März 2020 (siehe Pressemitteilung der EZB [ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus](#)) empfohlen, a) die in der CRR vorgesehenen IFRS-9-Übergangsregelungen anzuwenden und b) übermäßig prozyklische Annahmen in ihren IFRS-9-Modellen zur Ermittlung ihrer Risikovorsorge zu vermeiden. Ferner haben wir signalisiert, dass wir den bedeutenden Instituten zentrale makroökonomische Szenarien für die Modellierung nach IFRS 9 zur Verfügung stellen würden.

Was die Anwendung der in der CRR vorgesehenen IFRS-9-Übergangsregelungen anbelangt, möchten wir darüber hinaus denjenigen Instituten, die bisher nur die statische Komponente angewendet haben, dringend die vollumfängliche Anwendung der Übergangsregelungen nahelegen.

Die bedeutenden Institute sollen mit diesem Schreiben weitere Handlungsempfehlungen und Informationen zur Verwendung von Prognosen erhalten, um übermäßig prozyklische Annahmen in ihren Schätzungen des erwarteten Kreditverlustes (Expected Credit Loss – ECL) während der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Die Hinweise im Anhang betreffen konkret a) die kollektive Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (Significant Increase in Credit Risk – SICR), b) die Verwendung langfristiger gesamtwirtschaftlicher Prognosen und c) die Verwendung gesamtwirtschaftlicher Prognosen für bestimmte Jahre.

Jedes bedeutende Institut sollte hinsichtlich der Höhe der nach IFRS 9 erforderlichen Vorsorge seine eigenen Annahmen und Entscheidungen treffen. Wir erwarten allerdings, dass die bedeutenden Institute in Anbetracht der derzeit erhöhten Unsicherheit und sehr begrenzten Verfügbarkeit angemessener und belastbarer zukunftsorientierter Informationen über die Auswirkungen von COVID-19 diese Hinweise bei der Schätzung des ECL berücksichtigen. Insbesondere erwarten wir, dass die Institute bereits in den nächsten Wochen bei der Finalisierung ihrer Anhangangaben zum Jahresende und bei der Erstellung ihrer unterjährigen Berichterstattung auf der Grundlage von IFRS für das erste Quartal 2020 von diesen Empfehlungen profitieren.

In dem extrem unsicheren aktuellen Umfeld können sich die in normalen Zeiten maßgebenden Modellannahmen und Modellierungsmethoden als nur eingeschränkt verwendbar erweisen. Darum ist es offenbar von entscheidender Bedeutung, dass die bedeutenden Institute besonders auf die Governance von Modellaktualisierungen, -anpassungen und -overlays achten, die sich mit Blick auf die Zukunft als notwendig erweisen werden.

Dass eine unangemessene Volatilität des regulatorischen Kapitals und der Abschlusskennzahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt begrenzt wird, ist von zentraler Bedeutung, um prozyklische verschärfende Effekte auf die Kreditvergabe der Banken zu vermeiden und um zu gewährleisten, dass die Angaben der Institute trotz der herrschenden Unsicherheit weiterhin verlässlich, konsistent und vergleichbar sind.

Insgesamt stimmen unsere Empfehlungen mit den Erklärungen anderer europäischer Behörden und internationaler Gremien zur Verwendung von IFRS 9 im Zusammenhang mit COVID-19 in jüngster Zeit überein (insbesondere der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA¹, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA² und des International Accounting Standards Board IASB³). Die EZB begrüßt die Initiativen dieser Behörden und Gremien und hält alle bedeutenden Institute an, sich an deren Empfehlungen zu halten. Die Initiativen schaffen Klarheit über den Spielraum, den IFRS 9 für eine sachgemäße Beurteilung bietet, und sie geben den Instituten Orientierungshilfen, auf welche Weise sie Entlastungsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Garantien und andere Maßnahmen zur Unterstützung von Schuldnern in die Beurteilung des SICR und die ECL-Schätzung einbeziehen sollten.

Wir beabsichtigen, die mit dem COVID-19-Ausbruch verbundenen Entwicklungen weiter zu beobachten, und werden gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen und/oder den bedeutenden Instituten zusätzliche Handlungsempfehlungen auch in Bezug auf die Rechnungslegung nach IFRS an die Hand geben, falls dies erforderlich werden sollte, um die Solidität und Belastbarkeit ihrer Angaben sicherzustellen. Dabei werden wir uns mit anderen europäischen Behörden und internationalen Gremien abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

1 <https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures>

2 <https://www.esma.europa.eu/document/esma-statement-markets-and-covid-19>

3 <https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/03/application-of-ifrs-9-in-the-light-of-the-coronavirus-uncertainty/>

Hinweise zur Verwendung von Prognosen bei der ECL-Schätzung während der COVID-19-Pandemie

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Ausbruch von COVID-19 zu einem erheblichen und schnellen Konjunkturinbruch im Euroraum und auf der ganzen Welt führen dürfte. Die Finanzmärkte haben mit einer ausgeprägten Volatilität auf den Schock reagiert. In Anbetracht der immer strikteren sozialen Einschränkungen, die zur Eindämmung der Pandemie verhängt werden, korrigieren offizielle Stellen und Analysten ihre gesamtwirtschaftlichen Prognosen derzeit nach unten. Gleichzeitig ergreifen Staaten und Zentralbanken nicht nur im Euroraum weitreichende Maßnahmen, um Unternehmen und private Haushalte während der Turbulenzen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund dürfte es nach der Aufhebung der sozialen Einschränkungen zu einer kräftigen Konjunkturerholung kommen.

Nach IFRS 9 müssen Institute die ECL so schätzen, dass angemessenen und belastbaren Informationen, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen verfügbar sind, Rechnung getragen wird (siehe IFRS 9 Paragraph 5.5.17 (c)). Der EZB ist bewusst, dass den bedeutenden Instituten in dem von großer Unsicherheit geprägten aktuellen Umfeld sehr wenig angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen zur Verfügung stehen und dass sich dadurch die Erstellung langfristiger detaillierter Prognosen äußerst schwierig gestaltet.

Im Rahmen unseres Mandats als Aufsichtsbehörde und im Einklang mit dem Geist und Buchstaben der internationalen Rechnungslegungsstandards werden im Folgenden weitere detaillierte Überlegungen dargelegt, von denen wir erwarten, dass bedeutende Institute sie bei der Verwendung von Prognosen für die ECL-Schätzung berücksichtigen.

1) Kollektive Beurteilung des SICR

Schätzungen des ECL reagieren sehr empfindlich auf gesamtwirtschaftliche Prognosen. Der EZB vorliegende Daten zeigen, dass eine Eintrübung der BIP-Aussichten zu einem um ein Vielfaches höheren Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) führen könnte. Die PD ist einer von mehreren Indikatoren, die für den Transfer des Finanzinstruments von Stufe 1 in Stufe 2 ausschlaggebend sind. Insbesondere kann sich die Art und Weise, wie kurzfristige BIP-Prognosen über die Restlaufzeit des Anlagebuchs extrapoliert werden, stärker auf die Wertberichtigungen auswirken als die kurzfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklung selbst. Extrapolationen über den kurzfristigen Horizont hinaus sind auch mit der größten Unsicherheit behaftet, insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt, wo selbst kurzfristige Aussichten recht unsicher geworden sind.

Bei der Verwendung gesamtwirtschaftlicher Prognosen und anderer Informationen, die nur auf der kollektiven Ebene verfügbar sind,⁴ könnte der daraus resultierende Anstieg der PD darauf hindeuten, dass das betrachtete Portfolio kollektiv einem SICR ausgesetzt ist, selbst wenn höchstwahrscheinlich nicht alle Kunden in gleicher Weise von diesem Anstieg betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund wird von den bedeutenden Instituten erwartet, dass sie

- die Möglichkeit eines Top-down-Ansatzes für Transfers in eine andere Stufe (siehe IFRS 9 Paragraph B5.5.6 und IE39) in Erwägung ziehen und
- im Rahmen dieses Ansatzes für einen Teil der Finanzinstrumente, bei denen sich das Kreditrisiko der Einschätzung nach signifikant erhöht hat, über die Laufzeit erwartete Kreditverluste erfassen, ohne dabei identifizieren zu müssen, welche Finanzinstrumente im Einzelnen von einem SICR betroffen sind.

2) Nutzung langfristiger gesamtwirtschaftlicher Prognosen

Im IFRS 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Relevanz der Informationen mit zunehmendem Prognosehorizont abnimmt.⁵ Außerdem wird die Bedeutung historischer Informationen herausgestellt.⁶ In diesem Zusammenhang kommt der IFRS 9 zu dem Schluss, dass langfristige gesamtwirtschaftliche Aussichten die relevanteste Grundlage für Schätzungen darstellen, wenn keine verlässlichen Informationen für spezifische Prognosen verfügbar sind.⁷

Da die EZB keine regelmäßigen langfristigen gesamtwirtschaftlichen Prognosen veröffentlicht, wird den bedeutenden Instituten empfohlen, eigene makroökonomische Analysen und verlässliche externe Quellen zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird von den bedeutenden Instituten erwartet, dass sie

- verfügbare historische Informationen nutzen, soweit diese für den langfristigen Horizont repräsentativ und frei von Verzerrungen sind,

4 Dies ist insbesondere in der aktuellen Situation relevant. Neben Faktoren, die normalerweise kollektiv beurteilt werden (beispielsweise wirtschaftliche Aussichten, Beschäftigungsstatus von Retail-Kunden in Bezug auf bestimmte Branchen oder Arbeitgeber), reagieren nun selbst Faktoren, die in der Regel individuell beurteilt werden, sehr empfindlich auf gesamtwirtschaftliche Szenarien.

5 Bei der Schätzung der erwarteten Kreditverluste ist keine ausführliche Schätzung für weit in der Zukunft liegende Zeiträume erforderlich. Bei solchen Zeiträumen kann ein Unternehmen aus verfügbaren, ausführlichen Informationen Prognosen extrapolieren (siehe IFRS 9 Paragraph B5.5.50).

6 Historische Informationen stellen für die Bemessung der erwarteten Kreditverluste einen wichtigen Anker oder eine wichtige Grundlage dar. [...] In einigen Fällen könnten die besten angemessenen und belastbaren Informationen – je nach Art der historischen Informationen und Zeitpunkt der Berechnung verglichen mit den Umständen zum Abschlussstichtag und den Eigenschaften des betrachteten Finanzinstruments – die unangepassten historischen Informationen sein. [...] (siehe IFRS 9 Paragraph B5.5.52).

7 Dieser Grundsatz findet sich auch in den Rechnungslegungsstandards des FASB (siehe FASB Accounting Standards, Codification 326-20-30-9).

- bei historischen Informationen, die von gesamtwirtschaftlichen Variablen abhängen, Informationen berücksichtigen, die mindestens einen vollständigen Konjunkturzyklus abdecken oder anders bereinigt sind, um Verzerrungen, wie einen Rezenzeffekt, zu vermeiden.

3) Nutzung gesamtwirtschaftlicher Prognosen für bestimmte Jahre

Die EZB veröffentlicht viermal im Jahr von Experten des Eurosystems bzw. der EZB erstellte gesamtwirtschaftliche Projektionen, die sich mindestens auf einen Horizont von drei Jahren beziehen.

Die zuletzt veröffentlichten gesamtwirtschaftlichen Projektionen der EZB stammen vom 12. März 2020 und basieren auf Daten bis Ende Februar 2020.⁸ Wie von der EZB dargelegt, werden in den Projektionen vom März 2020 weder die Auswirkungen der im März 2020 in den einzelnen Ländern erlassenen Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen zur sozialen Distanzierung noch die beispiellosen von mehreren Mitgliedstaaten angekündigten und umgesetzten öffentlichen Stützungsmaßnahmen berücksichtigt, selbst wenn die jüngste EZB-Veröffentlichung auf eine Eintrübung der Konjunkturaussichten aufgrund des COVID-19-Ausbruchs hinweist.

Was die Nutzung von Prognosen für spezifische Zeiträume als Grundlage für Schätzungen ab dem ersten Quartal 2020 betrifft, so erwarten wir von den bedeutenden Instituten, dass sie

- die von Experten der EZB erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet vom März 2020 als Ankerpunkt verwenden,
- diese Projektionen auf der Grundlage einer fundierten Beurteilung aktualisieren, um den in mehreren Volkswirtschaften ergriffenen Ausgangsbeschränkungen und weitreichenden Maßnahmen zur sozialen Distanzierung sowie den in verschiedenen Ländern angekündigten und umgesetzten umfangreichen öffentlichen Stützungsmaßnahmen Rechnung zu tragen,
- ein fundiertes Urteil hinsichtlich einer möglichen Rückkehr der Wirtschaft zu ihrem langfristigen Trend treffen und dabei berücksichtigen, dass die EZB angesichts der aktuellen Unsicherheit keinen Einwand gegen die Einschätzung erheben würde, dass diese Rückkehr 2020 erfolgt.

Die nächste Veröffentlichung der EZB zu den Aussichten für das Euro-Währungsgebiet, die auf länderspezifischen Projektionen der nationalen Zentralbanken basiert, ist für den 4. Juni 2020 geplant. Die EZB erwartet von den bedeutenden Instituten, dass sie diese zukünftigen Veröffentlichungen in ihren Quartalsabschlüssen ab 30. Juni 2020 entsprechend berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen in ECL-Modellen entwickeln viele bedeutende Institute üblicherweise ein gesamtwirtschaftliches Basisszenario. Wir erwarten von den Banken, dass sie dabei

⁸ https://www.ecb.europa.eu/pub/projections/html/ecb.projections202003_ecbstaff~dfa19e18c4.de.html#toc6 und vierteljährliche Daten <https://www.ecb.europa.eu/pub/projections/html/index.en.html>.

- wie zuvor beschrieben, gesamtwirtschaftliche Prognosen für bestimmte Jahre und langfristige Prognosen berücksichtigen,
- diese beiden Arten von Prognosen im Basisszenario mit einer Gewichtung berücksichtigen, die sich nach ihrer jeweiligen Relevanz richtet,
- der gesamtwirtschaftlichen Prognose für einen spezifischen Zeitraum für die kurzfristigen Aussichten ein höheres Gewicht zuweisen und dieses Gewicht systematisch reduzieren, da sich die Relevanz der Prognose für weiter entfernte Zeithorizonte reduziert,
- die langfristige Prognose (beispielsweise die langfristige BIP-Wachstumsrate) nutzen, wenn die spezifische Prognose an Relevanz verloren hat.

Die von Experten der EZB erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet beziehen sich lediglich auf das laufende und die beiden folgenden Kalenderjahre, und die veröffentlichten Unsicherheitsbandbreiten weiten sich im Verlauf dieser Jahre deutlich aus. Die EZB ist daher der Ansicht, dass die Institute ungeachtet der gegenwärtigen Krise für Zeiträume über den Zeithorizont dieser Projektionen hinaus nur die langfristigen Prognosen verwenden sollten. Wie bereits erwähnt, ist von den Instituten zu beurteilen, ob sie bereits früher auf die langfristigen Prognosen zurückgreifen müssen. Angesichts des von großer Unsicherheit geprägten gegenwärtigen Umfelds würde die EZB keinen Einwand gegen die Einschätzung einer Bank erheben, dass früher als unter normalen Umständen mit einer Rückkehr zum Mittelwert (Mean Reversion) zu rechnen ist.⁹

Von Instituten, die neben dem Basisszenario noch andere Szenarien verwenden, wird erwartet, dass sie

- die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Szenarien und ihre Abweichung vom Basisszenario gemäß vorstehenden Grundsätzen schätzen,
- sicherstellen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Abweichungen dieser Szenarien über den verlässlichen Prognosehorizont hinaus auf Erfahrungen basieren, die sich auf einen hinreichend langfristigen Zeitraum beziehen und nicht auf Projektionen für bestimmte Jahre beruhen.

⁹ In Bezug auf das BIP ist Mean Reversion eine Rückkehr zu langfristigen Wachstumsraten (eine Rückkehr zu den absoluten BIP-Werten, mit denen zuvor für die Zukunft gerechnet wurde, würde Wachstumsraten über dem Mittelwert voraussetzen).